

S A T Z U N G

der Stadt Hardegsen über die Straßenreinigungspflicht

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 229) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. S. 359) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hardegsen in seiner Sitzung am 18. Dezember 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung von Reinigungspflichten

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Gebiet der Stadt Hardegsen wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen auferlegt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege, Radwege und Parkspuren, Treppen und ähnliches, ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

(3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Bachlauf, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(4) Den Eigentümern werden Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Im Falle der Beseitigung einer besonderen Verunreinigung ist der Verursacher beseitigungs- und reinigungspflichtig.

(5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird den nach den Absätzen (3) und (4) Reinigungspflichtigen bezüglich der an folgenden Bundesstraßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke nicht übertragen:

1. Northeimer Landstraße, Hardegsen
2. Sollingstraße, OS. Ellierode
3. Nörtener Straße, OS. Hevensen
4. Goseplack, B 241, OS. Lichtenborn
5. Lutterhäuser Straße, OS. Lutterhausen

Die Verpflichtung zur Reinigung der sonstigen Straßenteile im Sinne des Absatzes (2) bleibt durch die Befreiung von der Reinigungspflicht für die Fahrbahn unberührt.

§ 2
Art, Maß und Umfang der Straßenreinigungspflicht

Art, Maß und Umfang der Straßenreinigungspflicht bestimmen sich nach der Verordnung der Stadt Hardegsen über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Hardegsen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Hardegsen vom 16. Mai 1977 außer Kraft.

Hardegsen, den 18. Dezember 1995

STADT HARDEGSEN


Bürgermeister




Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis
Northeim vom 06.01.1996, Nr. 1196